

Zeitschrift: Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst
Herausgeber: Schweizerische protestantische Filmzentralstelle
Band: 4 (1952)
Heft: 4

Rubrik: Filme, die wir sahen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweiz evang. film- und radiodienst

Offizielle Mitteilungen des Schweizerischen protestantischen Film- und Radioverbandes. Ständige Beilage des Monatsblattes «Horizonte». Kann auch separat bezogen werden. Erscheint am 15. jedes Monats.

Redaktion: Dr. F. Hodstrasser, Luzern; Pfarrer K. Alder, Küssnacht-Zürich; Pfarrer P. Freher, Zürich; Pfarrer W. Küni, Bern. Redaktionsstelle: Schweiz, protestantische Film- und Radiozentralstelle, provisorisch Luzern, Brämbergstr. 21, Tel. (041) 2 68 31.

Administration und Expedition: «Horizonte», Laupen. Druck: Polygraphische Gesellschaft Laupen. Einzahlungen auf Postchekkonto III 819 «Horizonte», Laupen. Abonnementsbetrag: jährlich Fr. 3.—, halbjährlich Fr. 3.—, inkl. Zeitschrift «Horizonte» jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.50. Mitgliederbeitrag 4.50.

Der gegenwärtige Stand der Filmzensur

Im Gefolge einer Reihe von unabgeklärten Verbrechen sind von verschiedener Seite Bestrebungen zu einer Verschärfung der Filmzensur im Gange. In der Presse, aber auch in kantonalen Parlamenten und von protestantischen Kirchenbehörden wird sie nachdrücklich verlangt. Um dazu Stellung nehmen zu können, sollte man aber den gegenwärtigen Stand der Dinge kennen. Wir versuchen deshalb nachfolgend, einen Überblick zu geben, der sich allerdings nur auf die wichtigsten Punkte beziehen kann.

F.H. Zensur ist in einem freiheitlichen Staatswesen wie dem unsrigen stets eine anrüchliche Einrichtung gewesen. Der freie Bürger, der sich mit Recht als der entscheidende Träger des Staates fühlt, hat sie zu allen Zeiten als eine Art unwürdiger Bevormundung empfunden. Als aber zu Beginn des Jahrhunderts die ersten Filme auftauchten, war die Ueberzeugung, dass der Staat irgendeine Art Kontrolle ausüben müsse, bald allgemein. Es war offenkundig, dass das Massenbeeinflussungsmittel Film leicht die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gefährden konnte, deren Wahrung eine der Hauptaufgaben jeder geordneten Regierungstätigkeit ist. Allerdings konnte gemäss den Bestimmungen der Bundesverfassung der Bund die notwendigen Massnahmen nicht ergreifen, da die Polizei mit geringfügiger Ausnahme Sache der Kantone ist. Diese wagten sich nur zögernd an die neue Aufgabe und überliessen sie vorerst den Gemeinden. Es war die Stadt Zürich, die 1909 für ihr Gebiet erstmals allgemeine Vorschriften erliess, aber auch erst dann, als sich der Kampf von Kirche und andern kulturellen Einrichtungen gegen die Schundfilme als wirkungslos erwiesen hatte. Die Städte Schaffhausen, Solothurn, Thun, Chur und Interlaken folgten. Nachdem genügend Erfahrungen in der Materie gemacht waren, und die Kinos sich auch auf dem Lande auszubreiten begannen, griffen dann die Kantone mit Gesamtverordnungen ein, zuerst die grossen reformierten Zürich, Bern, Basel und Waadt. Abgelehnt wurde durch die Konferenz der Kantonalen Polizeidirektoren die Errichtung einer eidgenössischen Zensurstelle sowie ein Konkordat über die Filmzensur. Die weltanschaulichen Hindernisse erwiesen sich dafür als zu gross.

Zu unterscheiden von der normalen oder ordentlichen Filmzensur, die jedem Mann trifft, sind drei speziellen *Jugendschutzbestimmungen*. Alle Kantone haben solche erlassen. Wir möchten hier nicht auf diese näher eingehen, sondern nur festhalten, dass sie gewöhnlich aus einem generellen Kinoverbot für Jugendliche bestehen. Welche Altersstufen unter dem Begriff «Jugendlich» fallen, ist dabei verschieden geordnet worden. In einzelnen Kantonen hört dieses Schutzalter mit der Schulentlassung auf, ein grosser Teil hat es auf das 16. Altersjahr angesetzt, 5 Kantone auf das 16. mit der Möglichkeit der Ausdehnung auf das 18. Altersjahr in Einzelfällen, und eine Gruppe lässt es mit dem 18. Altersjahr aufhören, darunter Zürich und Luzern. Versuche, das Kino allen Personen bis zur Mündigkeit (20. Altersjahr) zu sperren, scheiterten vorwiegend an der Ueberlegung, dass man die jungen Männer nicht zum Wehrdienst (mit 19 Jahren) einberufen und ihnen gleichzeitig das Kino vorenthalten könne. Andererseits behalten sich aber die meisten Kantone vor, besondere Jugendvorstellungen zu bewilligen, allerdings nur nach genauer inhaltlicher Prüfung. Diese Form der Spezialzensur für Jugendliche wird gewöhnlich nicht von den ordentlichen Zensurbehörden, sondern von pädagogischen Instanzen vorgenommen. Wir können uns hier damit nicht weiter befassen.

Selbstverständlich können die Kantone die Zensur nur innerhalb des Rahmens der Bundesverfassung ausüben. Dies ist bedeutungsvoll, denn bekanntlich garantiert unser oberstes Gesetz dem einzelnen Bürger eine ganze Anzahl von Freiheitsrechten. Vereinsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gewerbefreiheit werden alle durch die Zensur irgendwie berührt. Dazu kommen noch die Freiheitsrechte der Kantonsverfassungen, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Meinungsäusserung u. a. Das Bundesgericht hat hier eine ständige Praxis geschaffen, indem es innert gewissen Schranken eine Vorzensur der Filme zur Erreichung anerkannter polizeilicher Zwecke als zulässig erklärte. Allerdings handelt es sich nur um eine gewerbepolizeiliche Massnahme, die nur jene Fälle von Filmvorführungen betreffen, die gewerblicher Natur sind, d. h. zur Erzielung eines Gewinnes veranstaltet werden. Damit ist allerdings praktisch das gesamte Kinogewerbe, wie sein Name schon sagt, betroffen. Unabgeklärt bis heute ist jedoch die Frage, inwieweit Filmvorführungen kultureller Organisationen, z. B. des protestantischen Filmverbandes oder der Filmklubs, einer Zensur unterworfen werden dürfen, sofern es sich um geschlossene Veranstaltungen handelt. Dass diese unter dem Schutze der Vereins- resp. der Versammlungsfreiheit stehen, scheint unbestreitbar, womit aber eine Vorzensur ihrer Filme sehr fraglich wird. Das Bundesgericht hat bis jetzt noch nie Gelegenheit gehabt, sich dazu zu äussern.

Soweit es sich um Vorführungen der Kinos handelt, also um solche gewerblicher Art, besteht aber eine klare Rechtslage. Die Kantone können sie grundsätzlich im Rahmen der Bundesverfassung der Vorzensur unterwerfen. In der Doktrin ist nur umstritten, ob ein Kanton befugt sei, diese Vorzensur über alle Filme, obligatorisch, zu verhängen. Die Frage ist aber nicht mehr von grosser Tragweite, indem sämtliche Kantone mit einer einzigen Ausnahme (Luzern) darauf verzichtet haben, die Vorführung jedes neuen Filmes zu verlangen, bevor er öffentlich gezeigt werden darf. Es herrscht das sogenannte «gemischte System», die fakultative Präventivzensur mit Anmeldezwang. Jeder neue Film muss darnach der Zensurbehörde vor der ersten öffentlichen Vorstellung mit allen verwendeten Titeln und einer Inhaltsangabe oder doch den Hauptinhalten gemeldet werden. Diese entscheidet dann auf Grund dieser und weiterer Unterlagen, ob eventuell eine Vorberichtigung angezeigt ist. Andernfalls wird der Film vorläufig freigegeben, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der nachträglichen, repressiven Zensur. Das System hat sich als wirksam erwiesen und bringt eine viel geringere Beeinträchtigung der freiheitlichen Grundrechte.

Eine Ausnahme bildet nur der Kanton Bern. Er ist der einzige, der in seiner Verfassung ein ausdrückliches Zensurverbot enthält (Art.

77), auch für «bildliche Darstellungen». Für solche «darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Massnahme stattfinden». Zulässig ist dagegen die nachträgliche, repressive Zensur, da auch im Kanton Bern die Möglichkeit besteht, dass die öffentliche Ordnung vor rechtswidrigen Filmen zu schützen. Eine gewisse Kompensation wurde anscheinend in der strengen Anwendung der strafrechtlichen Sanktionen bei Verstössen gefunden, welche die Kinos zur Vorsicht zwingt.

Auch die Kantone Schaffhausen und Appenzel-Innerrhoden haben keine besonderen Bestimmungen über die Filmzensur getroffen. Doch wurde hier die Kompetenz zu Filmverboten aus anderweitigen Gesetzen abgeleitet. Nidwalden und Zug sowie Graubünden haben bis jetzt die Filmzensur praktisch ausschliesslich repressiv gehandhabt; die Vorzensur ist dort nahezu unbekannt. Einzelne Kantone, z. B. St. Gallen und Thurgau, verzichten gewöhnlich dann auf eigene Zensur, wenn der Film in einem andern Kanton nachweislich zugelassen wurde.

Durch ihren Entscheid kann die Zensurbehörde einen Film entweder ganz oder teilweise verbieten. Sie kann also entweder die Herschneidung ganzer Szenen oder einzelner Bilder verlangen. Die ausgeschneitten Stellen müssen gewöhnlich bei der Zensurbehörde deponiert werden, bis der Film das Kantonsgebiet wieder verlässt. Gegen die Entscheide kann überall Beschwerde geführt werden. Dabei sind aber nur die direkt Betroffenen dazu legitimiert (die Veranstalter), nicht aber die Vertreter der Allgemeinheit, die Kirchen oder kulturelle Organisationen, die nur ein allgemeines Interesse gegen oder für einen Film besitzen. Sie können nur unverbindliche Eingaben an die Behörde richten oder sich in die Öffentlichkeit flüchten.

Was die praktische Durchführung der Zensur anbelangt, so sind zwar verschiedene Einstellungen möglich. Man kann bloss auf den Filminhalt abstellen und dabei bestimmte Motive verbieten (z. B. Mord-, Raub-, Ehebruchszenen). Das nennt man die Inhaltszensur. Die Tendenz in der Schweiz hat sich aber zunehmend in der Richtung auf die sogenannte Wirkungzensur entwickelt. Nicht einzelne Stellen oder Szenen, sondern die Gesamtwirkung auf den Zuschauer muss berücksichtigt werden. Die negative Wirkung einer Szene kann z. B. durch eine folgende beschränkt oder aufgehoben werden, oder die Gesamtintendenz eines Filmes ist begrüssenswert, so dass einzelne an sich bedenkliche Stellen im Zusammenhang einen andern, positiven Sinn erhalten. Oder der Film besitzt neben schlechten Stellen erhebliche Gegenwerte, die zu einem Gefährdungsausgleich führen, weil sie die negativen Eigenschaften mildern, neutralisieren oder ins Positive kehren. (Z. B. hohe künstlerische Werte, psychologische Tiefe, hohe Menschlichkeit, dichterische Kraft usw.) Die Handhabung der Wirkungzensur erfordert allerdings ein sicheres Urteil qualifizierter Sachverständiger, ist jedoch die einzige Zensurart, welche dem heutigen Stand der Filmqualität angemessen ist. Die blosse primitive Inhaltszensur führt zu unmöglichen Resultaten, z. B. zur Ausmerzung jeder Tötungsszenen, selbst wenn Teil den Gessler erschiesst.

Die Gründe für die Zensur sind bei den meisten Kantonen ungefähr gleich. In der Doktrin wird gewöhnlich zwischen einer Zürcher Gruppe und einer Berner Gruppe unterschieden. Die zürcherische Formulierung: «Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstössiger Filme ist verboten... in verschiedenen Kantonen, darunter Thurgau und Graubünden, übernommen worden. Ebenso die bernische, wonach verboten ist «die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstige groben Anstoss zu erregen, von einer andern Gruppe von Kantonen, darunter St. Gallen.

Es ist natürlich unmöglich, hier die Praxis der einzelnen Kantone eingehend darzustellen. Soweit statistische Angaben erhältlich sind, wurden in Zürich in den drei letzten Jahren vor Kriegsausbruch etwa 1.1 % der angemeldeten Filme ganz oder teilweise verboten, in der Waadt 2.4—3 % und in Luzern 6.8 %. Das bedeutet für Zürich 5—6 Filmverbote im Jahr, für die Waadt etwa 12—15 Filme und für Luzern 36—39 Filme im Jahr. In Deutschland betragen die Filmverbote nur 0.4—0.6 % in den letzten Jahren der Weimarer Republik.

Was den Inhalt eines Filmes anbelangt, so gibt es keinen, der grundsätzlich verboten wäre. Ein Antrag auf Erlass eines allgemeinen Verbotes von Verbrechenfilmen fand seinerzeit in Zürich keine behördliche Unterstützung. Nicht mit Unrecht hat der Regierungsrat von Basel-Stadt einmal festgestellt: «Für die Beurteilung eines Filmergebnisses kommt es übrigens oft weniger darauf an, was gezeigt wird, als vielmehr darauf, wie etwas gezeigt wird.» Während Luzern entschied, dass bei der Beurteilung der Wirkung auf den Zuschauer mit normalen Menschen gerechnet werden müsse, begründete der zürcherische Regierungsrat einmal ein Filmverbot damit, «dass labile und kritische Elemente durch solche Darbietungen höchst nachteilig beeinflusst werden», obschon der Film ausdrücklich «den sittlich festgesetzten Menschen kaum zu gefährden vermag».

Allgemein anerkannt ist, dass Filme, welche unsere politischen Grundprinzipien widersprechen, nicht zugelassen sind. Allerdings hat das Bundesgericht hier eine Schranke aufgerichtet, indem es entschied: «Es lässt sich an und für sich darin, dass jemand darauf ausgeht, die herrschenden politischen, sittlichen und religiösen Anschauungen unseres Volkes durch sachliche Kritik zu ändern, noch nicht eine besondere Gefahr für die öffentliche Ordnung erblicken.» Aber die Tendenz ist offenkundig, Parlamente, Justiz, Armeekorps, Polizei vor herabwürdigenden Darstellungen zu bewahren. Ein Film wie «Mr.

SCHWEIZERISCHE PROTESTANTISCHE FILMZENTRALE LUZERN

Brämbergstrasse 21, Telefon (041) 2 68 31

Mitteilung

Manche Bewerber um Filmvorführungen mussten in den vergangenen Monaten auf die Zukunft vertröstet werden, weil Film oder Apparaturen bereits belegt waren. Dies hat sich jetzt geändert. Wir bitten Interessenten, sich mit uns in Verbindung zu setzen, da auch die besonders begehrten Filme «Der fallende Stern» und die «Nachtwache» (beide auch auf Schallfilm verfügbar) sowie «Ich bin mit euch» und die «Grünen Weiden» jetzt vermehrt zur Verfügung stehen.

Für die kommende Saison wird ein neuer Film von Harald Braun (Schöpfer der «Nachtwache» und des «Fallenden Sterns») verfügbar sein: «Herz der Welt», gegenwärtig ein grosser Erfolg in Deutschland.

Gemäss Vorstandsbeschluss müssen Besteller von Filmvorführungen in Zukunft Mitglieder des Verbandes sein, soweit sie Protestanten sind.

Smith geht nach Washington wäre bei uns kaum möglich. Selbst einzelne Berufsgruppen, z. B. Lehrer und Aerzte, erfreuen sich eines besonderen Schutzes, den die Geistlichen wiederum nicht überall geniessen. — Der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit ist besonders wichtig, weil Spielfilme ohne erotische Motive praktisch fast nicht vorkommen. Voraussetzung zum Eingreifen bildet eine Verletzung des normalen Schamgefühls in sexueller Beziehung, also nicht etwa Nacktheit schlechthin. Diese ist z. B. bei Dokumentarfilmen über gewisse afrikanische Negerstämme kaum ganz auszuschliessen. Weniger einbeilich sind die Kantone mit bezug auf die Bewertung von Ehebruch und freier Liebe. In den katholischen Kantonen herrscht jedenfalls die Praxis, dass Filme zu verbieten sind, welche die Ehe als solche in Frage stellen, wenn also z. B. die freie Liebe als wertvoller denn die Ehe hingestellt wird. Auch Filmen, die Ehescheidungen zeigen, steht man dort sehr kritisch gegenüber. Dagegen wird allgemein die Darstellung des grossstädtischen Dirmenmilieus zugelassen; es kommt hier auf das Wie an.

Die Praxis gegen verrohende Filme hat eine zunehmende Verschärfung erfahren. Während noch in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre Filme häufig waren, welche Gangster zu Helden erhoben, gilt dies heute allgemein als Verbotgrund. Filme, welche die Achtung vor dem Wert des menschlichen Lebens herabsetzen, die ein besonders gewisses Verbrechen oder eine minutiöse Darstellung eines solchen bringen, oder die in Gewalttätigkeiten schwelgen, können heute die Zensur kaum mehr passieren. Anzuerkennen ist allerdings, dass besonders die angelsächsische Produktion die Herstellung solcher Filme vollkommen eingestellt hat, so dass die Arbeit der Zensur leichter geworden ist. Der Sieg des Guten in einem solchen Film kann als Gefährdungsausgleich anerkannt werden, wenn er intensiv genug wirkt und nicht etwa nur rasch am Schluss aufgefleckt erscheint. Stellen mit grausamen Handlungen (Folterungen, Würzgenen, Hinrichtungen usw.) werden meist durch Ausschneiden erträglich gemacht.

Einheitlich werden auch Filme verboten, welche den konfessionellen Frieden gefährden. Allerdings muss die Zensur beachten, dass alle weltanschaulichen Bekenntnisse, auch das atheistische, durch die Bundesverfassung geschützt sind. Sachliche Kritik ist auch hier zulässig. Dagegen ist jede Verächtlichmachung von religiösen Ueberzeugungen, Kulte und Lehren, Pfarrer usw. verboten. In den katholischen Kantonen stellt man hier strenge Anforderungen, wenn auch z. B. der Film «Symphonie pastorale» dort nicht verboten wurde, weil der reformierte Pfarrer darin nicht als Pfarrer versage, sondern als Mensch. Umgekehrt wurde der Film «Pfarrer von Rosenu» in Basel und Luzern verboten, da er die katholische Religion lächerlich mache und die Priester herabwürdigte. Zürich liess ihn jedoch mit der Begründung zu, «weil seine Tendenz unzweifelhaft nicht dahingehe, die Religion oder den Klerus lächerlich zu machen». Man sieht an diesem Beispiel, wie sehr die Filmzensur Ermessenssache und von dem jeweiligen Standpunkt der Zensoren abhängig ist.

Unsere Filmzensur beruht gewiss auf soliden Grundlagen und ist ein taugliches Instrument. Allerdings wird nicht in allen Kantonen nach diesen Grundsätzen vorgegangen. Wir glauben deshalb, dass es nicht so sehr darauf ankommt, neue Grundsätze und Maßstäbe für die Filmbewertung auszurbeiten, sondern die bestehenden methodisch überall anzuwenden. Es gibt noch verschiedene Kantone, die kritisch jahraus, jahrein alle Filme durchlassen. Ebenso gibt es solche, welche zwar für Jugendliche ein hohes Schutzalter gesetzlich vorsehen, aber die Kontrolle so lax handhaben, dass schon Vierzehnjährige praktisch jeden Film sehen können, den sie wollen. Hier muss in erster Linie der Hebel angesetzt werden. Festzuhalten ist, dass die Aufgabe der Polizei hier keineswegs mit derjenigen etwa der Kirche identisch ist. Selbst spezifisch unchristliche Filme darf sie nicht ausmerzen, da sie über den Konfessionen steht. Aber auch nur blöde und dumme Filme muss sie passieren lassen, ausgesprochenen Kitsch, da sie für die geistige und ästhetische Bewertung eines Filmes nicht kompetent ist. Hier bleibt der Kirche eine bedeutende Aufgabe. Ferner ist nicht zu vergessen, dass die Zensur nur eine negative Einrichtung ist. Sie arbeitet mit Ganz- oder Teilverboten, was aber dem guten Film wenig hilft. Auf die Dauer wird aber das Schlechte noch immer am besten dadurch bekämpft, dass man mit allen Mitteln das Gute fördert. Es nützt nicht viel, den schlechten Film auszumeren, wenn an seine Stelle nicht mit Erfolg der gute treten und sich behaupten kann. Hier liegt ein weites Feld für die Filmorganisationen der Kirche. Bleibt nur zu hoffen, dass man es überall einsieht und danach handelt.

Filme, die wir sehen

Entscheidung vor Morgengrauen

Produktion: USA, Fox.
Regie: A. Litvak.

Z. Ein grosser Film über den deutschen Zerfall im Winter 1945. Der Obergefreite Maurer, Gefangener bei den Amerikanern, wird im Lager Zeuge der Unmenschlichkeit seiner Nazi-Mitgefangenen gegenüber Kameraden, welche die Ruchlosigkeit und Dummheit des Hitlerregimentes erkannt haben. Sie ermorden seinen Schicksalsgefährten, der sich von den Nazis losgesagt hatte. Maurer stellt sich darauf den Amerikanern als Nachrichtenantag zur Verfügung, um mitzuwirken, Deutschland von dieser Pest zu befreien und zu retten. Unter unangenehmen Namen begibt er sich gut vorbereitet hinter die deutschen Linien, um den Standort eines deutschen Korps ausfindig zu

machen. Das Problem des Verrates wird damit aufgeworfen, und zwar in einer Form, wo es nur weltanschaulich entschieden werden kann. Bald schöpft man deutscherseits gegen Maurer Verdacht und eine nervenaufreibende Verfolgungsjagd setzt ein, bei der er aber immer neue Beweise für die brutale Minderwertigkeit der Nazis erlebt. Er kann in Mannheim mit Helfern zusammentreffen, aber die Flucht über den Rhein ist zu schwierig. Um die wichtige Nachricht über das deutsche Korps doch noch durchgelangen zu lassen, opfert er sich für seinen amerikanischen Gefährten. Dieser erreicht sicher die eigenen Linien, während Maurer erschossen wird. Mit Recht wird er im Film von der Schuld des Verrates freigesprochen. Er ist nicht nur ein Märtyrer seiner Ueberzeugung, für die er bis zuletzt einstand, sondern hatte es richtig als Pflicht erkannt, das Naziregiment mit allen Mitteln zu bekämpfen. Diese grauenerregende Tyrannei, welche die höchsten Rechte rüchlos mit Füßen trat und vor nichts Achtung besass, widersprach aller gottgegebenen Ordnung.

Nur vom Evangelium her lässt sich die Frage «Verräter oder Patriot?» sicher entscheiden, und hier kann die Antwort nicht zweifelhaft sein.

Die hervorragende Gestaltung, unter Mitwirkung bedeutender deutscher Schauspieler und von Karl Zuckmayer als Dialogverfasser, gibt ein erschütterendes Bild des deutschen Zusammenbruchs. Die apathische oder blindwütig-verbissene Untergangsstimmung in den breiteren Schichten, die Verlogenheit in den höheren, erfahren eine sachlich-ateraubende Darstellung. Da ist der General, der als Fachmann die Unmöglichkeit irgendeines militärischen Erfolges genau kennt und weiss, dass jede weitere Kampfhandlung nichts als Mord an den eigenen Leuten bedeutet, der aber nach aussen von Sieg redet und sogar noch Todesurteile unterschreibt. Und da sind auch die einfältigen Fanatiker in den unteren Rängen, die jeden, der nicht mehr «sicher» scheint, «liquidieren». Erschütternd wird klar, wie sehr das Regime auch Seele und Geist der Menschen zerstörte, wobei manchen gar nicht bewusst wurde, dass sie in einem grundlosen Morast wate-

ten. Der Film ist zu begrüßen, denn gerade in unseren Zeiten verlangt die christliche Forderung nach dem rechten Staat, die dem Geschehen zugrunde liegt, unablässige Wachsamkeit. Sonst können Zustände eintreten, in denen das Märtyrertum wie das des Obergefreiten Maurer der einzig mögliche Ausdruck gerade der Besten wird.

Die Wahrheit über unsere Ehe (La vérité sur Bébé Donge)

Produktion: Frankreich, Gaumont.
Regie: Henri Decoin.
Z. Eine Frau vergiftet ihren Mann. In den Träumen der Agonie entdeckt er die Ursache: er hat sie seinerzeit während eines Jahrzehntes langsam seelisch getötet. Als rücksichtsloser Materialist, der selbst die Frauen nur zur Stärkung seiner wirtschaftlichen Position benützte und von allem Höheren niedrig dachte, enttäuschte und zermürbte er seine für alles Edle begeisterte, hingebend liebende Frau bis zum höhnischen Zynismus. Renevoll und geläutert will er von neuem beginnen, doch es ist zu spät. Sie ist innerlich abgestorben, ein Gefühls-Wrack. Auch steht die Schuld zwischen ihnen. Im Grunde haben sie nie miteinander geredet; sie sprach zu früh echte, tiefe Worte der Liebe und er zu spät. Die Folgen jahrzehntelang angehäufter Schuld lassen sich nicht kurzerhand wegwischen; mit Asche kann niemand ein neues Haus bauen. Das Ende einer grossen Liebe ist da, sie überglüht sich der Polizei. Ein tragisches, aber verständliches Geschehen, das in einer dichterischen und feinsinnigen Weise geschildert wird. Nebenbei wird die obere Gesellschaftslicht Frankreichs treffend kritisiert.

La souricière (Die Mausefalle)

Produktion: Frankreich, France-Cinéma.
Regie: Henri Calef.
Z. Ein Anwalt gerät, wie es in diesem Beruf nicht selten geschieht, in einen schweren innern Konflikt. Er weiss, dass einer seiner Klienten den Mord begangen hat, für den gerade ein Unschuldiger vor Gericht sich verantworten muss. Das Berufsgeheimnis versiegelt ihm die Lippen, aber er geht daran fast zugrunde. Nachdem alle andern Auswege zur Verhinderung eines Justizmordes versagen, versucht er immer nachdrücklicher, den wirklich Schuldigen zum Geständnis zu zwingen. Doch dieser schiesst zuhelt auf ihn und verletzt ihn schwer, worauf allerdings die Wahrheit endlich ans Licht kommt. Als Invalide wird der junge Anwalt vor das Standesgericht gestellt, erhält jedoch nur einen Verweis, weil er immerhin das Berufsgeheimnis nicht restlos gewahrt hat. In der Gestaltung mauseglichen und schwerfällig, behandelt der Film die Frage des Berufsgeheimnisses und dessen Konflikte von beachtenswert hoher Warte aus. In der Erzeugung von Atmosphäre, hier derjenigen des Pariser Justizpalastes, sind die Franzosen noch immer unerreichte Meister.

Theresa

Produktion: USA, MGM.
Regie: F. Zinnemann.
FA. Während unserer ganzen Jugendzeit ist für uns die Mutter die über alles geliebte Vertreterin des andern Geschlechts. Tritt dann eine

Neue Filme

Z. Das alte Nachkriegsthema der verwahten Jugend hat hier noch «Sciucias» und «Irgendwo in Europa» eine weitere hervorragende Verfilmung erfahren. Mexikanische Jugendliche wachsen auf sich allein angewiesen in unvorstellbarer Armut und Unwissenheit auf, wohnen in Rümen mit Erwachsenen und Tieren zusammen und leben als Anophobeten von bandedmässigen Ueberfällen, wobei sie früher oder später ein gewaltsamer Tod im Streit oder durch polizeiliche Verfolgungen ereilt. Alle normalen Bindungen fehlen. Die Leidenschaften sind denkbar primitiv und werden tierisch ausgelebt, Rachsucht, Grausamkeit und Gier. Die Menschen haben sie vergessen, und sie haben vergessen, dass sie Menschen sind. Sie fühlen sich zu nichts verpflichtet, weil die Gesellschaft sich auch ihnen gegenüber zu nichts verpflichtet hat. Sie tritt ihnen nur feindlich entgegen. Wohl sieht man in den Häusern das



(LOS OLVIDADOS) DIE VERGESSENEN

Bild links: Einer der Jungen findet beim Durchwühlen eines Abfallhaufens ein Bild; zwei erwachsene Vagabunden wollen es ihm entreissen (Film «Die Vergessenen»). — Bild links unten: Ein blinder Bettlermusikant entdeckt einen von einem an-



dern Jungen Erschlagene. — Bild rechts: Der Täter droht einem Mitwissenden, ihn ebenso zu ermorden, wenn er nicht schweigt. (Verleih: Präsens-Film)



Kreuz und nie und da entwischt den Lippen der Mutter-Gottes, aber kein Geislicher wird sichtbar, und die Verlassenen leben in Wirklichkeit im finsternen Verglauben.

Der Gestaltung nach handelt es sich um einen Spitzenfilm. Ueberwiegend realistische, verdichtete und folgerichtige Episoden wechseln mit symbolischen und selbst surrealistischen, aber alles ist überlegen zu einer vollkommenen Einheit verschmolzen, so dass die Wirkung von packender Wirkhaftigkeit ist. Allerdings wird uns kaum eine Brutalität erspart (trotz Zensurschnitten) und die Verbrechen der Jugendlichen werden bis in alle Einzelheiten ausgespielt, was verschiedentlich Anstoss erregte. Aber vielleicht war dies gewollt, um die Verantwortlichen nachdrücklich aufzuschrecken und uns die Erinnerung an solche Unglückliche für alle Zeiten einzuprägen. Statt die schwere Anklage zu widerlegen oder abzuschwächen, empfehlen die zuständigen mexikanischen Behörden den Film vielmehr als wahr und treffend, ein Urteil, dem auch wir uns beugen müssen.

zweite, unsere Frau in unser Leben, so ergeben sich daraus leicht und oft Spannungen, von denen billige Happy-End-Geschichten nichts, unsere Ehebrater aber viel zu berichten wissen. Darum geht es hauptsächlich auch in diesem MGM-Film. Als amerikanischer Soldat hat Philip seine Frau, Theresa, in Italien kennengelernt und geheiratet. Nach einiger Zeit folgt sie ihm in die neue Heimat nach. Es geht aber nicht. Selbst im beruflichen Leben wickelt sich Philip's Krise aus. Philip ist an seine Mutter gebunden. Die Bindung ist um so stärker, als der Vater ein Waschlappen ist. Die Lösung wird erst gefunden, indem der junge Mann sich von seiner Mutter löst und ganz seiner Frau anhängt. Der Film weist damit hin auf die grundlegende Ordnung der Bibel: «Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und die zwei werden sein wie ein Leib. — Du sollst Vater und Mutter ehren.» Wahre Liebe ist nicht Bindung, sondern Zuwendung in Freiheit. Und wahre Erziehung will nicht binden, sondern Anstiftung zur Freiheit. Man möchte wünschen, dass möglichst viele junge Männer, aber auch möglichst viele Eltern erwachsener Kinder diesen Film sehen.

Topaze

Produktion: Frankreich, Films Pagnol.
Regie: M. Pagnol.
Z. Zum zweitenmal hat Pagnol sein erfolgreiches Bühnenstück verfilmt. Getreu seiner Überzeugung, dass der Film kein selbständiges Kunstwerk sein könne, benützt er ihn auch diesmal bloss als Werkzeug zur Verbreitung der Komödie. Es ist eine witzige Satyre auf die Skrupellosigkeit der Welt. Ein armer, aber ehrlicher und begeisterter Lehrer wird missbraucht, bis er sich, zuerst zaghaft und unter tausend Gewissenszagen, nach kurzer, Lehrtätigkeit zu einem mit allen Wassern gewaschenen Geschäftemacher entwickelt, dem niemand etwas anhaben kann. Pagnol zeigt uns augenzwinkernd eine Welt, in der die ehrlichen Leute stets die Dummen sind, und nur die «modern-denkenden» Schlämmer recht haben. Also keine sehr moralische Geschichte, aber die Ironie überwiegt so stark, dass niemand diese witzig vorgezeichneten Posen für bare Münze nehmen wird. Besonders nimmt er die geheimen Beziehungen zwischen Geschäft und Politik auf Korn, aber seine Angriffe sind nie hämisch, sondern stets dem Menschlichen, manchmal allerdings dem Allzumenschlichen verpflichtet. Die Gestaltungsängel des Filmes, der überbordende Dialog, das Fehlen der Bildersprache (die Bilder sind bloss Illustrationen des Gesagten) und manches andere werden durch den Geist des Stückes und dessen geschickte Fabel weitgehend aufgewogen.

Die Menschenfalle (Trapped)

Produktion: England/USA, Eagle lion.
Regie: R. Fleischer.
Z. Kriminalfilm über den Kampf gegen Banknotenfälschungen. Gut gemacht, im englischen Dokumentarstil, aber mit den gewöhnlichen Zutaten: Gangster-Liebchen, periodische Schlägereien, am Schluss die grosse Verfolgung, diesmal in einem Strassenbahndepot. Die Herstellung des Filmes wurde von den Zensuren in zwei Stunden unterstützt, da man sich von ihm eine abschreckende Wirkung gegen das Delikt verspricht.

Die Dame vom Maxim (La dame de chez Maxim)

Produktion: Frankreich, Verleih: Royal Films.
Regie: M. Aboulker.
Z. Verfilmung eines alten Pariser Bühnenstücks aus der Zeit der Jahrhundertwende. Es handelt sich um eine Verwechslungskomödie, uraltes Pariser Vorstadttheater, mit allen aufreizenden Pikanterien einer dekadenten Zeit. Der Inhalt ist zu blöd, um erzählt zu werden. Wir können nicht verstehen, dass solches nichtssagendes Zeug nach den zwei Weltkriegen noch immer verfilmt wird. Der einzige Zweck kann nur sein, Leuten, die sich mit unserer Zeit und ihren Fragen nicht auseinandersetzen wollen, die Flucht in zwei Stunden Nichts zu ermöglichen und ihnen eine nichtbestehende «Leichtigkeit» des Lebens vorzugucken.

Bürger Kane (Citizen Kane)

Produktion: USA, RKO.
Regie: Orson Welles.
Z. Dieser Film war der erste, den wir der damals kleinen Gruppe von Interessenten anlässlich der Gründungsbestrebungen unseres Verbandes vor Jahren zeigten. Wir begrüssen sein Wiedererschienen und können nur feststellen, dass er von seiner Wucht nichts verloren hat. Die Geschichte des amerikanischen Zeitungsmagnaten, der sich hemmungslos die oberste Macht erzwingen will und dabei scheitert, weil er in seinem wild-egoistischen Streben keine Liebe zu verschonen vermag, gehört zum Stärksten, was der amerikanische Film derieher gebracht hat. Alles, kann sich Kane mit Geld kaufen, was auf der Welt käuflich ist, aber er verarrnt dabei seelisch und geht einsam und verlassen in seinem leeren Riesenpalast schliesslich aus dieser Welt. Sterbend erinnert er sich an seine Kabinette, als er auf einem kleinen Schlitten «rosebud» arm aber glücklich war.
Der Film ist voller interessanter Episoden und bietet nach allen Seiten Anknüpfungspunkte. Man könnte ihn als symbolisch für eine materialisierte Zivilisation bezeichnen. Seine Gestaltung, von einer fast dämonischen Dynamik, macht ihn nicht leicht verständlich, doch sollten sich alle Filmfreunde mit ihm befassen und seinen Gehalt überdenken.

Eine erfreuliche Reprise

AH. Wir können uns an den sensationellen Erfolg erinnern, welchen der Film

Mr. Deeds geht in die Stadt

bei seinem Erscheinen 1937 hervorrief. Der einfache, unverborgene junge Mr. Deeds vom Lande entschliesst sich, eine unerwartet zugefallene Riesenvermögenschaft auszugeben, da sie ihm nichts als Sorgen bringt. Er muss aber erfahren, dass es heute nicht so einfach ist, etwas Gutes zu tun, und sei es auch nur, sein Geld unter die Armen zu verteilen. Die seinerzeit übergangenen Erben versuchen, ihn als geisteskrank zu erklären, damit er die Verfügung über das Vermögen verliert. Er verteidigt sich kaum dagegen, doch es gelingt schliesslich einer draufgängerischen Journalistin, ihm zu helfen, so dass er seinen Prozess gewinnt. Die Sozialkritik, die der Film enthält, die frische Vorurteilslosigkeit, mit der er den Finger auf manche Mißstände legt und den Egoismus demaskiert, hat nichts von ihrer Ursprünglichkeit eingebüsst und macht den Film auch heute noch sehenswert.

Erstes Bild: Mr. Deeds vor Gericht, wo er als geisteskrank erklärt und ihm die Verfügung über die Erbschaft entzogen werden soll. Zweites Bild: Die Begeisterung des Publikums, als er durch die energische Aktion einer Journalistin freigesprochen wird. (Verleih Columbus-Film)



Es sind noch zu sehen

Hochzeit im Heu (deutsch)

Verfilmung eines Bauernschwanks von Ludwig Anzengruber. Die Liebe der Jungen besiegt den Streit zweier Familien. Eine alte Geschichte in einem leider auch alten Kleid. Ein Schwank für Leute mit wenig gutem Geschmack.

Tomahawk (amerikanisch)

Ein Abenteuerfilm aus der Zeit der Indianerkämpfe. Karl May könnte Drehbuchautor sein.

Tormento (italienisch)

Ein Liebesdrama, dem nichts erspart bleibt. Der unschuldig Verurteilte, die böse Stiefmutter, die, durch hartes Schicksal, herzlos gewordene Nonne und zum Schluss das unvermeidliche Happy-End. Die Hauptdarstellerinnen möchten wir in einem bessern Film sehen.

Alles oder nichts (amerikanisch)

Der Film zeigt uns das Regiment der Amerika-Japaner während des Krieges in Italien und Frankreich, er zeigt uns aber auch, wie tief verwurzelt das Rassenvorurteil beim weissen Amerikaner ist. Braucht es wirklich kriegerische Heldentaten, um farbige als vollwertige Menschen anerkennen zu können?

Flucht vor dem Gestern (amerikanisch)

Ein Kriminalfilm, wie sie in Amerika offenbar grosse Mode sind. Man wählt in Psychologie und stellt am Schluss die Gerechtigkeit in Frage.

Annie nimt die Filme (amerikanisch)

Die Story beginnt fröhlich und unterhaltend. Später hat man den Eindruck, als ob sich die Produzenten nicht klar waren, sollen sie einen Revue-, Abenteuer- oder Liebesfilm drehen. Auf alle Fälle machten sie ihn in grellen Farben.

Der letzte Korsar (amerikanisch)

Burliche Ueberfälle von Piraten, die eigentlich Helden sind, da braucht es nur noch ein natives Publikum, um den Film rentabel zu machen, besonders wenn alles schön fertig ist.

Hallo Dienstmann (österreichisch)

Unbeschwerte Unterhaltung im Operettenstil. Wie, was es vielleicht nie war, ganz sicher heute nicht ist. Aber fröhlich, dank Paul Hübner und Hans Moser. Wo bleibt der Komiker-Nachwuchs der Oesterreicher?

Notizen

In internationalen Presse-, Kino- und Radiokongress in Mailand, der unter dem Patronat der Unesco von 19 Nationen besichtigt wurde, erfolgte eine Entschliessung, welche zum Zwecke eines vermehrten Jugendschutzes die Einsetzung eines internationalen Komitees vorsch. Die Vorzensur wurde von der Versammlung in jeder Form abgelehnt.

Nach dem Geschäftsbericht der Allgem. Kinematographen AG. kommt heute in Zürich auf je 18 Einwohner ein Kinoplatz, in Bern auf je 25 Einwohner. Es liegen zahlreiche Begehren um Neueröffnung von Kinos bei den Verbänden, besonders für Bern.

Fernsehen. In Amerika sind heute etwa 15 Millionen Fernsehempfänger im Betrieb, 29 Prozent aller amerikanischen Familien besitzen solche, davon in den Großstädten 57 Prozent, also mehr als die Hälfte, auf dem offenen Lande dagegen nur 9 Prozent. Die Einnahmen aus der Fernsehreklame betragen 1951 etwa 150 Millionen Dollar.

Die amerikanischen Filmproduzenten behaupten, dass das Fernsehen die Produktion der qualitativ schlechteren B-Filme einzuschränken. Wenn ein Produzent heute das Volk von den Fernsehapparaten wegzubringen wolle, so müsse er qualitativ hochwertige Filme herstellen. Die billigen Sorten, vor allem die Westerner, früher in Massen erzeugt, gingen heute nicht einmal mehr bei der Jugend.

Verband. Die Zentralstelle, nur nebenamtlich geführt, ist durch die ausserordentliche Beanspruchung durch den Vorführdienst mit der Erledigung der Pendenzen in Rückstand geraten. Der Verbandsvorstand hat Mittel und Wege geprüft, um auf dem Wege einer Neuorganisation auch eine bessere Verteilung der Arbeitslast zu erreichen. Die Neuorganisation soll bis zum Herbst wirksam werden.